

Satzung

der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim

über die Erhebung von Vergnügungssteuer

vom 30.03.2012

in der Fassung der Änderung vom 16.05.2014

Der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim hat am 14.05.2014 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerbefreiung

Die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen,
2. Variete- und Revueveranstaltungen,
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen (z.B. Sachpreise) in Spielclubs, Spielkasinos, Gaststätten, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO
 - b) Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Als Spielgeräte gelten auch die entgeltliche Benutzung von Computern und elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerfreie Geräte und Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Körperschaften, Vereinigungen und sonstigen Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) dienen,
3. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anzeige nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
5. Veranstaltungen von Schulen und Kindertagesstätten,
6. das Halten von Geräten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,

§ 3

Steuer- und Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder

Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben:
 1. nach dem Eintritt gemäß §§ 5 und 6,
 2. als Pauschsteuer gemäß §§ 7 und 11,
 3. nach dem Einspielergebnis / Spielumsatz gemäß §§ 8 und 10,
 4. nach der Roheinnahme gemäß § 12.
- (2) Ist die Pauschsteuer gemäß § 7 höher als die Besteuerung nach dem Eintritt, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) In der Form der Steuer nach dem Eintritt wird die Steuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

§ 5 Besteuerung nach dem Eintritt

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 bis 3 ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Bei der Anzeige der Veranstaltung (§ 13) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Verbandsgemeindeverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstige Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist ein Jahr lang aufzubewahren und der Verbandsgemeindeverwaltung auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Verbandsgemeindeverwaltung binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Besteuerung nach dem Eintritt wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweislich niedriger ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme an der Vergnügung erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Der Steuersatz beträgt 15 Prozent des Eintrittspreises oder Entgelt.
- (4) Die Verbandsgemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 7 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn die Voraussetzungen einer Besteuerung nach § 5 nicht gegeben sind oder die Steuer höher ist als die Besteuerung nach dem Eintritt. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen: 0,50 Euro

- (3) Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer: 0,25 Euro
je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.
(4) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Für Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

§ 8

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Geräteummer, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählter Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Spielgeräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
(4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung werden die Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

§ 9

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat:

in den unter § 1 Nr. 4 a) und b) genannten Orten 15 v. H.

des Einspielergebnisses; mindestens jedoch:

- a) in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (§ 1 Nr. 4 a) 90,00 Euro pro Gerät / Monat
- b) in den unter § 1 Nr. 4 b) genannten Orten 30,00 Euro pro Gerät / Monat

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

- (2) Spielgeräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 10

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für das Ausspielen von Geld und Gegenständen nach § 1 Nr. 3 beträgt die Steuer 15 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
(2) Der Spielumsatz ist der Verbandsgemeindeverwaltung spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 11

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat:
- a) in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (§ 1 Nr. 4 a) 40,00 Euro,
 - b) an den übrigen in § 1 Nr. 4 b) genannten Orten 10,00 Euro,
 - c) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 200,00 Euro
- (3) Bei Spielgeräten gemäß Abs. 1 mit mehr als einer Spielvorrichtung werden die Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes in Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 12

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 6, 7, 9, 10 und 11 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
- (2) Der Steuersatz beträgt 15 v. H.
- (3) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern oder Benutzern zufließende Einnahmen (Bruttoeinnahmen).
- (4) Die Roheinnahmen sind der Verbandsgemeindeverwaltung spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

§ 13

Anzeige und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anzeige an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Mit der Anzeige sind der Name und die Adresse des Veranstalters, der Tag und die Zeit der Veranstaltung, der Veranstaltungsort, die Veranstaltungsart, die von den Besuchern zu erhebenden Entgelte sowie die Raumgröße mitzuteilen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Der Halter von Geräten nach § 1 Nr. 4 hat die erstmalige Aufstellung und den Standort des jeweiligen Gerätes sowie jeder Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 12 Werktagen schriftlich anzuzeigen.
Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes, unter Angabe der Geräteart, des Gerätetyps und der Gerätenummer, gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (4) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 14

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) In den Fällen der §§ 9 und 11 entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Erhebungszeitraum bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Kalendervierteljahr und zwar vom 01.01. bis 31.03., 01.04. bis 30.06., 01.07. bis 30.09. und 01.10. bis 31.12.

(4) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats ist der Verbandsgemeindeverwaltung eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Für jeden Kalendermonat und jeden Aufstellungsort ist ein separater amtlich vorgeschriebener Vordruck vorzulegen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an dem Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.

Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

Auf Grund der ergangenen Steuererklärung (Steueranmeldung) ergeht ein entsprechender Steuerbescheid (Kalendervierteljährlich).

Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

(5) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus der elektronisch gezählten Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld enthalten.

(6) Die Eintragungen auf den amtlichen Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke (bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit) sind entsprechend zu sortieren.

(7) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung (AO).

§ 16

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Steuerschätzung

Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Bevollmächtigte Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Hettenleidelheim sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume bzw. Betriebsstätten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlich zu betreten.

(2) Der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke und betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Verbandsgemeinde Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in den Veranstaltungsräumen bzw. Betriebsstätte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellung ermöglicht werden. Es gilt § 147 AO entsprechend.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten,
2. § 5 Abs. 2: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung,
3. § 5 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten,
4. § 5 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten,
5. § 10 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes,
6. § 12 Abs. 4: Erklärung der Roheinnahme,
7. § 13 Abs. 1: Einreichung der Steueranmeldung,
8. § 13 Abs. 3: Anzeige zur Geräteaufstellung,
9. § 15 Abs. 4: Einreichung der Steueranmeldung,
10. § 15 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke,
11. § 18 Abs. 2: Vorlage von Geschäftsunterlagen.

Daneben kommen die Regelungen der §§ 15 und 16 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

§ 20

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 30.03.2012 außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung
Hettenleidelheim, den 16.05.2014


(Karl Meister)
Bürgermeister

